

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Gotha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.296.800 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.538.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für den Landkreis auf 2.392.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 und § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage auf	42.784.800 €
b) Schulumlage auf	3.101.300 €

(2) Die Umlagen werden in Vom Hundert-Sätzen aus nachstehenden, vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen nach § 25 (4)* ThürFAG bemessen:

Grundsteuer A	765.121 €
Grundsteuer B	12.678.984 €
Gewerbsteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	34.855.358 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	32.884.119 €
<u>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</u>	<u>5.812.022 €</u>
Steuerkraftmesszahl nach § 10 ThürFAG	86.995.604 €
Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Kreises nach § 11 ThürFAG	32.041.692 €
<u>abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG</u>	<u>724.092 €</u>
Umlagekraft aller Gemeinden des Kreises	118.313.204 €
darunter:	
Umlagekraft der Gemeinden ohne Schulträgerschaft	65.043.923 €

(3) Die Hebesätze für die Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage auf	36,16 vom Hundert
b) Schulumlage auf	4,77 vom Hundert

der Umlagegrundlagen.

(4) Die Städte Gotha und Waltershausen zahlen keine Umlagen für Grund- bzw. Regelschulen.

(5) Die Umlagen sind mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. des jeweiligen Monats fällig.

* vorläufige Umlagegrundlagen lt. Thüringer Landesamt für Statistik vom 15.06.2017
(Gebietsstand 1.1.2017)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice werden nicht beansprucht.

§ 6

(1) Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gotha, den

Landkreis Gotha

(Siegel)

Gießmann
Landrat